

Um die Sicherung des Verdienstaufalles im Wehrmann

Autor(en): **D.B.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **29 (1939)**

Heft 28

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-647419>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

unmittelbare Königshörige gewesen sein, die sich infolge der Schwäche und der Abwesenheit der Reichsgewalt, praktisch vom Stand der Altfreien in nichts mehr unterschieden.

Staatsbürger minderen Rechts war die Klasse der

Grundhörigen.

Die Grundhörigen oder gutherrlichen Hinterfassen waren mit ihrer Person an das Gut des Herrn, das sie bewirtschafteten, gebunden. Sie durften es ohne Erlaubnis ihres Herrn nicht verlassen, konnten aber durch den Herrn auch nicht von ihrem Hofe vertrieben werden. Sie waren zinspflichtig, mußten eine Heirats- und Erbschaftsteuer entrichten und nach ihrem Tode hatte der Gutsherr Anspruch auf das beste Kleid und das beste Stück Vieh aus ihrem Nachlaß. Sie konnten weder an der freien Volksgemeinde, noch am Landgericht teilnehmen, sondern unterstanden der Gerichtsbarkeit ihres Grundherrn auf dem gutherrlichen Hof- oder Herrschaftsgericht.

Die unterste Stufe der Bevölkerung bildeten

die Leibeigenen.

Es waren dies die nicht mit eigenem Grund und Boden ausgestatteten Knechte, Tagelöhner und das zu einem Hof gehörige Hausgesinde. Für ihre Arbeit erhielten sie bloß den Lebensunterhalt. Nur die höheren Freien, das Reich, die Gotteshäuser, die Fürsten und Freiherren durften Leibeigene halten; Dienstleute und Eigenleute waren dazu nicht berechtigt. Der Leibeigene war vollkommen rechtlos. Wie eine Ware wurde er verkauft, verschenkt und verhandelt. Ja er konnte auch nur zur Hälfte einem andern überlassen werden und sogar seine noch ungeborene Nachkommenschaft konnte unter zwei Eigentümern verteilt werden, wie dies im Jahre 1259 geschah, als Freiherr Werner von Rien urkundlich dem erlauchten Herrn Grafen Rudolf von Habsburg das Recht auf seinen Leibeigenen Heinrich von Talheim zur Hälfte abtrat. Und wenn dieser Leibeigene

Heinrich von Talheim ein Weib von seinen oder des Grafen Eigenleuten zur Frau nähme und mit ihr Kinder zeugen würde, dann sollten diese Kinder wiederum halb und halb geteilt werden.

Zur Ehe bedurfte der Leibeigene die Bewilligung seines Herrn. Meist mußte er eine Leibeigene seiner eigenen Herrschaft zur Frau nehmen, oder es wurde vereinbart, daß die Kinder unter die Besitzer der beiden Eltern verteilt würden. Unter Gotteshäusern war es auch üblich, daß sie ihren Eigenleuten genau vorschrieben, wo sie sich ihre Frauen zu suchen hätten; so waren die Eigenleute von Altdorf noch 1439 verpflichtet, ihre Frauen oder Männer unter den Eigenleuten der Gotteshäuser zu Einsiedeln, St. Gallen, Pfäfers, Schönnis, Reichenau, St. Regula in Zürich und in Säckingen zu suchen.

Nach altem germanischem und burgundischem Recht wurde die Heirat einer freien Frau mit einem leibeigenen Mann mit Enthauptung und dem Feuertod bestraft. Später verlor ein Freier seine Freiheit, wenn er eine Leibeigene heiratete. Er wurde mit seiner ganzen Nachkommenschaft ebenfalls Leibeigener der Herrschaft seiner Ehefrau. Noch 1484 erließ Bern ein Verbot gegen die Verehelichung zwischen Freien und Unfreien. Die Übertretung dieses Verbotes wurde zwar nicht mit dem Tode oder dem Verlust der Freiheit, sondern noch mit einer Buße von 20 Gulden bestraft.

Das Los der Leibeigenen war jedoch nicht so schlecht wie es nach ihrer politisch völlig rechtlosen Stellung scheinen könnte. Viele waren froh durch freiwillige Unterwerfung der Sorge um ihr leibliches Wohl enthoben zu sein. Denn, wenn sie auch der Zuchtgewalt ihres Leibherrn unterstanden, so hatte dieser andererseits auch die Pflicht für sie zu sorgen. Wenn er sie in schwerer Not im Stiche ließ oder sich ihrer in Krankheit nicht annahm, dann hatte er seinen Anspruch und sein Recht auf ihren Besitz verloren. (Fortsetzung folgt.)

Um die Sicherung des Verdienstaufalles beim Wehrmann

Nach Art. 1 unserer Militärorganisation vom Jahre 1907 ist jeder Schweizer wehrpflichtig. Entweder hat er die Militärdienstpflicht, oder die Militärsteuerpflicht zu erfüllen. Die Wehrpflicht in beiden Formen soll allen Schweizerbürgern in gleicher Weise ein Opfer sein, das sie freudig an das große Werk der Verteidigung der Heimat beizutragen haben.

Wir müssen aber konstatieren, daß die heutige Verteilung sich zu ungunsten der Einen verschoben hat, indem vom Dienstpflichtigen mit Rücksicht auf die gespannte internationale Lage immer mehr verlangt werden muß.

Mit der kürzlich beschlossenen Verlängerung der Schulen, aber namentlich auch der Wiederholungskurse durch die Eidgen. Räte, erfährt diese Verschiebung einen derartigen Grad, daß sich begreiflicherweise verschiedene Bürger damit befassen und die aus der Verlängerung resultierenden Erscheinungen zu mildern vorschlagen. (Hoffentlich ist der Grund nicht etwa in den bevorstehenden Nat.-Ratswahlen zu suchen!)

In letzter Zeit erhielt man Kenntnis von Eingaben und Vorschlägen von politischen und wirtschaftlichen Organisationen, sowie auch von militärischen Vereinigungen, die sich mit der sozialen Seite des Problems beschäftigten. Politiker verschiedener Mäncen stellten Motionen und Interpellationen in dieser Richtung, denen allerdings der Chef des E. M. D. antworten konnte, daß diese Angelegenheit schon längere Zeit von den einzelnen Departementen studiert werde und demnächst ein fertiges Projekt zu erwarten sei. So sollen bald den Worten Taten folgen.

Es geht ja wirklich um eine bedeutsame Frage. Soll der Wehrmann für die Zeit da er im Militärdienst steht, nebst dem

Solde eine angemessene Entschädigung erhalten? Eine restlose Schadloshaltung kann dabei natürlich nicht in Betracht fallen. Unser Dienst für die Verteidigung der Heimat muß und soll immer ein Opfer bedeuten. Jedes andere System müßte unsere Milizarmee verunmöglichen und mit der Zeit zu einer Art Berufsheer führen.

Schon früher wurde versucht die großen Opfer des Wehrmannes erträglich zu gestalten. Namentlich zielt Art. 335 D. R. darauf ab, dem Arbeitnehmer in gewissen Fällen eine Milde rung zu verschaffen. Vornehmlich haben aber davon bis heute nur unsere Beamten und Angestellten der Öffentlichkeit profitiert. In der Privatwirtschaft wurde schon seltener eine Entschädigung ausbezahlt, was allerdings nun in den letzten Jahren auch etwas geändert hat, weil das Verständnis für die Arme mehr und mehr in alle Kreise einbrang. Diese Lohnzahlung ging aber ausschließlich auf Kosten der Unternehmung selbst.

Von der obgenannten Gesetzgebung haben dagegen bis heute nichts profitiert alle Angestellten und Arbeiter, deren Dienstverhältnis nicht unter diesen Begriff fällt, sowie namentlich alle Freierwerbenden, wie Handwerker, Gewerbler, Bauern usw. Der Art. 335 war übrigens immer nur als Provisorium betrachtet worden und wurde im Eidgen. Parlament verschiedentlich zu revidieren versucht.

Auch die Militärorganisation vom Jahre 1907 sieht besondere Leistungen des Staates an Wehrmännern vor. Der Art. 22 lautet: „Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, sind ausreichend zu unterstützen. Solche Unterstützungen dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden.“

Dieser Artikel bildete auch die Grundlage der heutigen Soldatenfürsorge, die sich im Laufe der Jahre sehr verdienstvoll gemacht hat und sodann noch mit verschiedenen Fonds und Stiftungen hochherzig komplettiert wurde.

Neben den staatlichen Notunterstützungen nach Art. 22 M. O. und der Militärversicherung helfen heute auf freiwilliger Basis: Die Schweiz. Nationalspende, die Winkelfriedstiftungen, die Soldatenhilfen und die verschiedenen Truppenhilfskassen (Div., Rgt. usw.) in Not geratenen Wehrmännern und ihren Angehörigen. Dazu soll in nächster Zeit auch noch die neue Stiftung zum Andenken an die Schlacht bei Laupen kommen.

Und trotz diesem vielgestaltigen Ausbau der Hilfe stellt sich heute das Problem erneut und zwar dringend.

Wohl ist zuzugeben, daß sich die genannten Institutionen sehr segensreich betätigten und in manche schwere Lebensfrage eine Lösung zu bringen vermögen. In den meisten Fällen aber müssen sie sich auf die direkt Bedrängten beschränken und da stellt sich doch die Frage, ob heute nicht auch da etwas geholfen werden könnte, wo eine direkte Notlage noch nicht besteht. Und schließlich ist es nicht Sache eines jeden Wehrmannes, sich um eine Unterstützung in bisheriger Form zu bewerben. Wenn diese auch nicht direkt den Charakter von Armenunterstützungen haben, so machen doch so viele „Stille im Lande“ nicht davon Gebrauch, weil sie nichts mit Unterstützungen zu tun haben wollen.

So drängt sich heute die Frage einer Art Versicherung gegen den Lohnausfall auf. Ob man dabei von Versicherungs- oder Ausgleichs- oder Kompensationskassen spricht, berührt das Grundsätzliche eigentlich nicht.

Auf alle Fälle muß nun gelten den Wehrmann ganz allgemein, mehr als bisher vor den Unbilligkeiten zu schützen, die die Militärdienstleistung mit sich bringt.

Ihm und seiner Familie sollen die Existenzgrundlagen besser geschützt werden.

Ob diese Sicherung gleich für alle Dienstleistungen im Sinne der Instruktionsskurse der M. O. vorzusehen wäre, bleibt auch abzuklären. Dabei ist zu sagen, daß eventl. die erste Rekr.-Schule als Rekrut vielleicht nicht berücksichtigt werden müßte, weil doch ein gewisses Opfer vom jungen Staatsbürger verlangt werden darf und muß.

Speziell in Betracht fallen würden die Wiederholungskurse, dann aber auch die notwendigen Schulen und Kurse zur Erlangung eines Grades, wobei vielleicht in den höheren Chargen ebenfalls verzichtet werden könnte. Ein spezielles Augenmerk ist der Heranbildung von tüchtigem Rader aus den freien Berufen zu schenken, die heute gegenüber den Beamten und Angestellten der Öffentlichkeit, deren Lohn meistens sichergestellt ist, ein ungleich großes Opfer zu bringen haben. Hier ist immer noch zu bedenken, daß doch dann und wann der Art. 10 der M. O. zur Anwendung gelangt, wonach „jeder Wehrmann zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hiefür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Uebernahme jedes ihm

übergebenen Kommandos verhalten werden kann. Eine gewisse Knappheit scheint sich bereits da und dort, namentlich für die Unteroffizierschargen, geltend zu machen, was außerordentlich gefährlich ist.

Die Art und Weise, wie der Wehrmann und seine Familie besser gesichert werden können, wird noch große Diskussionen auslösen.

Man vernimmt von Vorschlägen im Sinne einer Versicherung, wovon im eidgen. Parlament schon verschiedentlich die Rede war.

Dazu ist zu bemerken, daß von großen Teilen unseres Volkes heute ein zentrales System, z. B. der Suoval, stark bekämpft würde.

Es ist fraglich, ob Organisationen kantonsweise oder heereseinheitsweise besser und anpassungsfähiger arbeiten würden. Neue große Organisationen werden auf alle Fälle auch eine große Gegnerschaft haben, denn die Gelder sollen nicht in erster Linie einen Apparat unterhalten, sondern dem Wehrmanne zukommen.

Weitere Vorschläge gehen in der Richtung von Ausgleichs- oder Kompensationskassen in den einzelnen Berufen oder deren Verbänden.

Sehr tief schneidend wird die Frage des Obligatoriums sein. Schon heute meldet man, daß von gewisser Seite ein Obligatorium auf alle Fälle bekämpft würde, weil es keinen Sinn habe, die bisherigen, nicht unbedeutenden Leistungen, namentlich in der Industrie, einfach aufzugeben und staatlichen Zwang einzuführen. Hier scheint allerdings eine Lösung möglich zu sein, indem man vom obligatorischen Eintritt in eine Kasse befreit würde, im Moment, wo auf privater Grundlage das Gleiche geschaffen und durchgeführt wird. Es scheint sogar, daß gewisse industrielle Kreise gegenwärtig höhere Ansätze ausbezahlen, als sie durchschnittlich vorgesehen sind, womit diese Arbeiterkreise eine Verschlechterung erfahren würden.

Wenn aber auf eine reine Freiwilligkeit abgestellt würde, so würden wiederum jene Kreise nichts beitragen, die heute schon darnach trachten, möglichst militärdienstfreies Personal einzustellen, und auch weibliches Personal vorziehen.

Die größten Schwierigkeiten bestehen nach wie vor bei der Versicherung von Freierwerbenden, Handwerkern, Gewerblern und Bauern usw. Aber gerade hier muß ein künftiges Gesetz etwas bieten.

Auf alle Fälle darf nichts überstürzt werden. Im Interesse unserer Wehrbereitschaft muß eine Lösung angestrebt und erfinden werden, die praktisch brauchbar ist und befriedigend arbeiten kann.

Wenn hunderte von Millionen für die materielle Aufrüstung unserer Armee bereit gestellt werden, deren Notwendigkeit glücklicherweise heute niemand mehr bestreitet, so muß es auch möglich sein, die soziale Frage zu lösen, denn schließlich werden nicht Stahl und Beton siegen, sondern der fanatische Verteilungswille des ganzen Volkes!

D. B.

Jungi Fabriggler-Frau

Sie chumt us der Fabrigge hei,
U d'Bei u d'Arme sy wie Blei.
Sie riglet d'Gänglistüren uuf.
Geit yne. Luet e teuffe Schmuuf...

Der Tag isch vür. Es Rüngli Ruechw.
Schwär sîst sie uf ne herte Stuehl.
Da, lueg: 's glänzt uuf i ihrem Blick
Wie vom ne große, große Glück...

Sie chramet im ne Chörbli inn.
Maggange ligt es Tschööpli drin.
Es glismets Tschööpli für nes Chlys...
Sie nimmt's i d'Hang u strichlet's lys...

Druf steit sie uuf u chochet z'Nacht.
Es isch nid vürnähm. Gly isch's gmacht...
E Türe geit. 's chumt ihre Ma.
Er luegt se wie-n-es Wunger a... Hans Zulliger